

Neues Sanierungsgebiet „Ansbach Kernstadt“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	vom
1	SG 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	29.03.2023
2	Baurat Regierung von Mittelfranken	12.04.2023
3	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	13.04.2023
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.04.2023
5	Stadtwerke Ansbach GmbH	24.04.2023
6	IHK Nürnberg für Mittelfranken	25.04.2023
7	Amt 23 - Umweltamt	27.04.2023
8	Vodafone Deutschland GmbH	27.04.2023
9	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	27.04.2023
10	Öffentlicher Personennahverkehr	27.04.2023
11	Inklusionsbeauftragte	28.04.2023
12	Abwasserbeseitigung Ansbach (AWEAN)	02.05.2023

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 15.11.2022, bei der jedoch nur 17 interessierte Bürger anwesend waren.

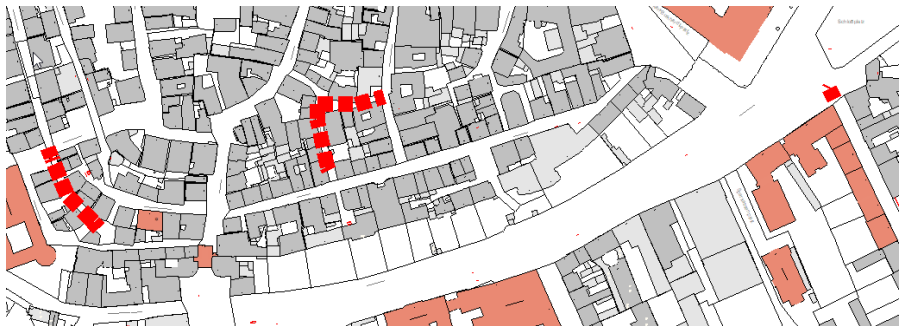
Nr.	TöB	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Regierung von Mittelfranken	Im Bericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen werden die einschlägigen Erfordernisse aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan Region Westmittelfranken wiedergegeben. Die Zielsetzungen und Maßnahmen unterstützen die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung: In den Handlungsfeldern „Ansbach wächst dynamisch“ und „Ansbach ist vielfältig“ beispielsweise die Aktivierung von Potenzialen der Innenentwicklung (vgl. LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung) und verdichtete Wohnformen (vgl. LEP 3.1 Flächen-sparen) sowie die Stärkung des Einzelhandels und speziell der Nahversorgung in der Altstadt (vgl. Versorgungsfunktion der Oberzentren gem. LEP 2.1.8 Oberzentren). Mit Blick auf das identifizierte Handlungsfeld „Ansbach ist grün und vernetzt“ entsprechen die Ziele und Maßnahmen ebenfalls den Erfordernissen der Raumordnung – auch soweit diese im Bericht nicht genannt werden. Wir machen hierzu aufmerksam auf Kapitel RP (8) 7.1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich, insbesondere Abs. 1 (G): „Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.“ Abs. 2 (G): „Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken.“ Der Bericht zitiert stattdessen nur das hier weniger relevante Kapitel 7.1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft. Ergänzend wird zum Handlungsfeld „Ansbach ist grün und vernetzt“ hingewiesen auf Kapitel RP (8) 7.2.2.1 Wasserhaushalt, insbesondere Abs. 1 (G): „An den regional bedeutsamen Fließgewässern, insbesondere in den Flussgebieten von Aisch, Zenn, Fränkischer und Schwäbischer Rezat, Altmühl, Wieseth sowie Wörnitz, ist eine Verringerung der vorhandenen Abflussextrême anzustreben. Hierzu gilt es, verlorengegangene Retentionsräume wieder zu aktivieren.“ Abs. 3 (G): „Der Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu.“ Die Ausweisung des Sanierungsgebietes und die Umsetzung des im Bericht enthaltenen Maßnahmenkonzeptes werden daher aus landesplanerischer Sicht begrüßt.	Dient zur Kenntnis. Auf die Maßnahme/das Maßnahmenbündel „Umgestaltung Rezat als Naherholungs-/erlebnisbereich“ Wird hingewiesen Kenntnisnahme	
2.	Regierung von Mittelfranken Städtebauförderung	Ziffer 1.4.2 ISEK, Grundlagen S. 19 der VU – Korrektur des aktuellen Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms (kurz „BLP“): Seit 2020 wird die Stadt Ansbach u. a. im BLP „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ nach Art. 6 VV Städtebauförderung 2022 unterstützt.	Kenntnisnahme	

		Zum Maßnahmenplan „Zusammenfassende Mängelanalyse 08“ wird auf eine kleine Korrektur bei der Rechtschreibung hingewiesen. Hierbei fehlt das „g“ in „Mängel“. Ziffer 3.1.3 Baudenkmäler im Untersuchungsgebiet, ab S. 32, insbes. S. 41, Bezug auf Schaitbergerstraße und Rezatufer-Aktivierung bzw. Erhalt von Denkmälern als wichtige identitätsstiftende Merkmale der Stadt und des Stadtbildes – hier im Speziellen die Planungsabsichten (Ziele) bei der Umsetzung der angestrebten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen berücksichtigen. Es sollten bereits Widersprüche in der VU m. E. vermieden werden. Zum Maßnahmenplan „Maßnahmenplanung 10“ – die Maßnahme Nr. 7.2 an der Schaitbergerstraße widerspricht hierbei den formulierten Zielsetzungen nach Ziffer 3.1.3 der VU. Vorab; der Abbruch von Denkmälern ist indes i. R. d. Städtebauförderung nicht förderfähig. Hier auch der Verweis auf das Schreiben der Regierung von Mittelfranken zum Denkmalschutz, Schaitbergerstr. 36 vom 06.04.2023 (Az. RMF-SG12-5691-2-32-5). Es wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass bis zum 30.06.2023 der Verwendungsnachweis zur Fördermaßnahme in der EU-Innenstadt-Förderinitiative „REACT EU“ zu den Vorbereitenden Untersuchungen beim Fördersachgebiet einzureichen ist.	Kenntnisnahme. Korrektur erfolgt redaktionell. Dient zur Kenntnis. Das Projekt „VU zum Sanierungsgebiet“ ist über „REACT EU“ zur Förderung angemeldet.	
3.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: Wasserhaushalt: Der Erhaltung und die Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu. 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach plant derzeit den innerstädtischen Hochwasserschutz (HWS) PA06/07/08a. Die Entwurfsunterlagen liegen dem Umweltamt (Fr. Sommerfeld) vor. Für das HWS-Vorhaben wird derzeit die Ausführungsplanung erstellt. Die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzes ist von 2024 bis 2026 vorgesehen. Im Anschluss daran ist eine ökologische Umgestaltung der Fränkischen Rezat im Innenstadtbereich geplant. Konkrete Planungen dazu liegen noch nicht vor. 2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: 2.3.1 Oberflächengewässer/Hochwassergefahren (§ 77/78 WHG): Da in den aktuell aufgestellten Bebauungsplänen für diesen Planbereich die Hochwassergefährdung durch die Fränkische Rezat zwar festgestellt wurde, jedoch keine rechtlichen oder baulichen Konsequenzen daraus zu ersehen sind, halten wir es für fachlich erforderlich, auf das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat und die mit dieser Fläche verbundenen Gefährdungen hinzuweisen. Die Wasserspiegelhöhen des entsprechenden Bemessungshochwasserereignisses HQ100 + 15 % in den betroffenen Abschnitten können bei Bedarf beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach erfragt werden. Zumindest bis zur Inbetriebnahme der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme ist der Planbereich somit als hochwassergefährdet einzustufen und rechtlich auch so zu werten. 2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:	Kenntnisnahme. Hochwasserschutz nicht in VU Das HQ 100 ist im Plan AS 05 „Gruen Freiflächen mit Wasser“ dargestellt	

	2.4.1 Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Im Umgriff der Fränkischen Rezat, Gewässer II. Ordnung, aber auch an den natürlichen Fließgewässerstrecken von Dom- und Onolzbach, Gewässer III. Ordnung, die im Stadtbe- reich in die Fränkische Rezat münden, ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aktu- elle Messwerte an vorhandenen Grundwassermessstellen (GWM) können dem Gewässer- kundlichen Dienst Bayern (www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk) entnom- men werden. Die Funktion der vorhandener GWM darf nicht eingeschränkt werden, eine Überbauung, Beschädigung o.ä. ist zu vermeiden. Die Zugänglichkeit für das WWA Ansbach muss gewährleistet bleiben. Sollte bei Erschließung und Bebauung Grund- bzw. Schichtenwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantra- gen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht und Quellwasser über das Kanalnetz ist ver- boten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer er- höhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. 2.4.2 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG): Gemäß vorliegender Unterlagen ist uns im Sanierungsgebiet „Ansbach Kernstadt“ nur fol- gende Altlastenfläche bekannt: o Gaswerk zwischen Nürnberger Straße und Residenzstraße (56100504). Hier findet derzeit noch ein Grundwassermonitoring statt. Weitere Altlastenflächen oder Altlastenverdachtsflächen im Untersuchungsgebiet sollten nach Rücksprache mit dem Umweltamt der Stadt Ansbach im Rahmen einer Historischen Untersu- chungen ermittelt bzw. ausgeschlossen werden. Insbesondere im Bereich des Bahnhofs ist vermehrt mit Bodenverunreinigungen und Kampfmitteln zu rechnen. Auch mit anthropogenen Auffüllungen mit möglicherweise belastetem Material ist im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Soweit möglich, empfiehlt sich die Durchführung von in-situ- Untersuchungen vor Beginn der Baumaßnahmen, um Schadstoffbelastungen frühzeitig erkennen und, sofern notwendig, ge- eignete Verwertungs- oder Entsorgungswege festlegen zu können. Sollten somit bei Aushub- arbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde der Stadt Ansbach zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). 2.4.3 Abwasserbeseitigung (§§ 55 ff. WHG): Sollte im Rahmen der geplanten Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen eine Umgestaltung der Entwässerung (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser) erfolgen, wäre diese bei Einleitung in das kommunale Kanalnetz mit der Abwasserentsorgung Ansbach AöR (a- wean) und bei Einleitung in ein Gewässer/ Grundwasser mit dem Wasserwirtschaftsamt Ans- bach abzustimmen und anschließend dem Umweltamt der Stadt Ansbach entsprechende An- tragsunterlagen vorzulegen. Auch für die Umgestaltung von Plätzen, Wegen, Straßen muss ggf. eine wasserrechtliche Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Zur Umsetzung eines nachhaltigen, zukunftsfähigen und klimaangepassten Niederschlags- wassermanagements regen wir Grünbedachungen, Fassadenbegrünungen und versicke- rungsfähige Beläge (auch mit versickerungsfähigem Fugenmaterial) an sowie die zusätzliche Speicherung von Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken (z.B. Zisternen, Baumrigo- len nach dem Schwammstadt-Prinzip) insbesondere zum Bewässern von Bepflanzungen an (vgl. Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz:	Kenntnisnahme Altlastensanierung ist kein Gegenstand der Städte- bauförderung. Daher nicht erfasst. Altlastensanierung „Hofwiese“ abgeschlossen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Grünbedachung und Fassadenbegrünung in Innen- stadt problematisch wegen Denkmalschutz	
--	---	---	--

	Neu: Leitfaden "Wassersensible Siedlungsentwicklung" (bayika.de)). Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“. 2.4.4 Oberflächengewässer/Hochwassergefahren (§ 77/78 WHG): Wir weisen zusätzlich vorsorglich darauf hin, dass der geplante HWS Ansbach einen Schutz bis maximal zur Oberkante der HWS-Mauer bieten kann. Steigt der Wasserspiegel der Fränkischen Rezat darüber hinaus (HQextrem), werden Teile des Sanierungsgebiets um mehrere Dezimeter überflutet. Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen sind zu empfehlen. Bei einer Maßnahmenplanung in den Rezatauen oder innerhalb der Überschwemmungsgebiete von Dom- und Onolzbach ist unbedingt eine frühzeitige Abstimmung mit dem Tiefbauamt Ansbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt durchzuführen. Von den Gewässern III. Ordnung gehen derzeit noch Hochwassergefahren aus. Das Tiefbauamt der Stadt Ansbach hat die Erstellung eines Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts (inkl. Ermittlung aktuelles Überschwemmungsgebiet) beauftragt. Onolzbach und Dombach (beide teilweise verrohrt) fließen durch das Sanierungsgebiet. Endgültige Ergebnisse liegen uns noch nicht vor. Eine entsprechende Maßnahmenplanung ist beim Tiefbauamt zu erfragen. Zu den aktuellen Planungen des Hochwasserschutzes Ansbach bitten wir folgenden Maßnahmen frühzeitig mit der Abteilung Planung, Bau sowie der Abteilung 2 des Wasserwirtschaftsamtes abzustimmen: Ordnungsmaßnahmen: B Stadtbodenkonzept – „barrierefreies Band“ 1 Neugestaltung Rezatparkplatz mit Umfeld und Erschließung 2 Neugestaltung Kasernendamm mit Kreuzungsbereich Würzburger Straße und Hospitalstraße 3 Neugestaltung Hospitalstraße 6 Aufwertung Grünanlage zwischen Schaitbergerstr. und Rezatparkplatz 14 Neugestaltung Montgelasplatz übergeordnete Planungen: 7.1 Neuordnungskonzept „Quartier Schaitberger Straße“ Baumaßnahmen: 7.2 Sanierungs- und Abrissmaßnahmen gemäß Neuordnungskonzept 7.1 1. Bei der weiteren Fortschreibung des Berichtes zum Sanierungsgebiet bitten wir die Planungen zum Hochwasserschutz PA06/07/08a zu berücksichtigen, bzw. um Abstimmung. Ansprechpartner im WWA ist Projektleiter Hr. Scharvogel. 2. Hinweis: Im Sanierungsgebiet befinden sich auch die im Vorentwurf v. 30.06.2010 zum Hochwasserschutz Ansbach enthaltenen Planungsabschnitte 05 und 04 – siehe beiliegenden Plan. Für diese Planungsabschnitte gibt es noch keine konkreten Planungen, bzw. ist derzeit noch nicht bekannt, ob diese Planabschnitte realisiert werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Frühzeitige Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Vor allem bei Umgestaltung „Rezatparkplatz“ Kenntnisnahme	
--	---	--	--

		Der bereits vorhandene Hochwasserschutz vor der Orangerie ist bei folgenden Ordnungsmaßnahmen zu berücksichtigen: 20.1 Neugestaltung Vorfeld Orangerie und Anbindung Hofwiese, 20.3 Neugestaltung / ergänzende Maßnahmen Schlossplatz. 2.4.5 Vorsorgender Bodenschutz: Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN18915 und DIN19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb von Bauflächen. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich. 2.4.6 Wasserabfluss (§ 37 Abs. 1 WHG): Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Bei der Planung der Barrierefreiheit sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass wild abfließendes Wasser nicht in Häuser, Tiefgaragen, Keller eindringen kann. Siehe auch 2.4.7. 2.4.7 Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten: Bei Starkregenereignisse und wild abfließendem Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher u.a. auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 und die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ aus dem Jahr 2019. 2.4.8 Erdwärme: Erdwärmennutzung kann im Energie-Atlas Bayern (Internet) geprüft werden. Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen sind voraussichtlich nicht möglich, Erdwärmekörbe ggf. schon. Ob eine Erkundungsbohrung erforderlich ist oder ob Ausschlusskriterien für den Bau von Erdwärmesonden vorliegen, kann im Vorfeld gerne beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach angefragt werden. Bohrungen unter 100 m unterliegen der wasserrechtlichen Anzeigepflicht nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG.	Kenntnisnahme	
			Kenntnisnahme	
			Kenntnisnahme	
			Kenntnisnahme	
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Aus den beigefügten Plänen sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien ersichtlich.	Kenntnisnahme.	
			Kenntnisnahme.	

		Von uns sind folgende Maßnahmen beabsichtigt, die für die Sanierung bedeutsam sein können: Breitbandausbau mit Glasfaserkabeln. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Sanierungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen. Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen Materialbestellung, Kabelverlegung, usw., rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.	Bei Tiefbauarbeiten wird die Telekom immer beteiligt	
5.	Stadtwerke Ansbach GmbH	Im Bereich Gas und Wasser Tiefbaumaßnahmen sind neben den bereits laufenden Tiefbaumaßnahmen Pfarr- und Uzstraße (Fertigstellung 2023/2024) noch folgende Maßnahmen angedacht.  Wasserversorgungsleitung in Büttelstraße ca. 57 m, ca. 18 m werden noch 2023 erneuert. Wasserversorgung Promenade Kreuzung Bischof Meiser Straße ca. 10 m Wasser- und Gasversorgung in der Schwanenstr. ca. 70 m Im Zuge des WWA Projektes „Hochwasserschutz Ansbach“ sind im Bereich des Rezatparkplatzes einige Anpassungen vorzunehmen. Voraussichtlich Bauumsetzung im Jahr 2025. Im Bereich Stromversorgung gibt es momentan keine Planungen im Kernbereich. Eine Netzstrategie wird gerade erarbeitet.	Kenntnisnahme. Beachtung bei Tiefbaumaßnahmen.	
6.	IHK Nürnberg für Mittelfranken	Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen die vorbereitenden Untersuchungen zum Zweck der Stadtsanierung unter Aufhebung der bestehenden Sanierungsgebiete und einer aktualisierten Festlegung der Zielsetzung begrüßt wird. Die Stadtsanierung sollte stets das Ziel verfolgen, die gesamte Altstadt/Innenstadt attraktiver zu gestalten und durch ein ausgewogenes Angebot von Wohnen, Gewerbe, Nahversorgung	Kenntnisnahme	

		sowie Dienstleistungen (soziale und gewerbliche) und den Ausbau des Nahverkehrs weiter zu stärken. Die Attraktivität der Stadt lebt von ihrem Angebot, das sie der Bevölkerung bieten kann. Daher ist eine Verbesserung der Multifunktionalität über alle Generationen hinweg wichtig. Die angesprochene Beseitigung der Substanzschwächen kann zur Verbesserung der städtebaulichen Qualität beitragen. Die vorrangige Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen kann neuen Nutzungen Raum geben und wird als Ziel des Landesentwicklungsprogramm (siehe Punkt 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung) aufgeführt. Ferner ist die Innenstadtmobilität für lebendige und erreichbare Stadtzentren (siehe IHK-Positionen in dem Impulspapier „Innenstadtmobilität“) für nachhaltige Stadtentwicklung wichtig. In diesem Zusammenhang regen wir bei der Gestaltung von Parkräumen (u. a. der Rezatwiese) an, dass künftige Anforderungen berücksichtigt werden, bspw. durch das strategische Planen und Errichten von Ladesäulen für E-Fahrzeuge und möchten auf Parkdachflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „Am Mühlbach“ hinweisen. Die Entschärfung des bevorrechtigten PKW-Verkehrs kann eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität beitragen. Dabei ist die ernsthafte Berücksichtigung der Anliegen aller Innenstadtbeteiligten (u. a. Anlieferung, Erreichbarkeit für Kunden) unbedingt erforderlich, um eine erfolgreiche und nachhaltige Innenstadtmobilitätsstrategie voranzutreiben.		
7.	Amt 23/ Umweltamt	<u>Immissionsschutz: - Herr Brenner</u> o.E. Br, 26.04.2023 <u>Natur- und Landschaftsschutz: - Herr Pöllmann</u> o.E. Pö, 20.04.2023 Hinweis auf Hochwasserschutzmaßnahme WWA bezügl. Neu-, Umgestaltung Kaserendamm, Rezatparkplatz, Schaitbergerstr., Regierungsparkplatz <u>Gewässerschutz/Wasserrecht: - Frau Sommerfeld/Herr Neuhöfer</u> Die Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen, Wasserwirtschaftsamt Ansbach, ist zu beachten. Som, 27.04.2023 o. E. Neu, 24.03.2023 <u>Gewässerschutz/Fachkundige Stelle: - Herr Röck</u> o. E. 13.04.2023 Rö <u>Bodenschutz / Altlasten: - Frau Diezinger</u> o.E. Dz, 05.04.2023 <u>Abfallrecht: - Frau Sommerfeld</u> o. E. Som, 27.04.2023	Kenntnisnahme Siehe hierzu Ausführungen WWA unter Nr. 3	

8.	Vodafone Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme.	
9.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist angesichts der Vielzahl an Bau- und Ensembledenkmälern im Planungsgebiet ganz besonders darauf hinzuweisen, dass alle Denkmäler in den entsprechenden Plänen zu kartieren sind. Sämtliche Veränderungen und Baumaßnahmen, die Denkmäler betreffen oder sich aufgrund der Nähe zu einem Denkmal auf dessen Bestand oder Erscheinungsbild auswirken können (z.B. auch die Neugestaltung von Straßen-, Platz- und Grünanlagen im Ensemble), sind frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedürfen eines separaten Antrags auf denkmalrechtliche Erlaubnis. Es wird zudem nachdrücklich auf die Stellungnahme des BLfD vom 16.12.2022 und das Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 06.04.2023 zum Abbruchantrag der Baudenkmäler in der Schaitbergerstr. 36 verwiesen, die unbedingt zu beachten sind. Ein Abbruch des Anwesens sowie die geplante dortige Neubebauung sind aus denkmalfachlicher Sicht weiterhin entschieden abzulehnen. Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Untersuchungsgebiet befinden sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler: – D-5-6629-0008 - „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Vorgängerbauten der Residenz in Ansbach.“ – D-5-6629-0015 - „Mittelalterliche Vorgängerbauten der Evang.-Luth. Stadtpfarrkirche und des ehem. Chorherrenstifts St. Gumbertus in Ansbach, Friedhof des Mittelalters.“ – D-5-6629-0019 - „Stadtumwehrung des späten Mittelalters.“ – D-5-6629-0021 - „Stadtmauer der Stauferzeit.“ – D-5-6629-0022 - „Burg des Spätmittelalters und Schloss der frühen Neuzeit.“ – D-5-6629-0023 - „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der "Herrieder Vorstadt" von Ansbach“ – D-5-6629-0026 - „Mittelalterliche Befunde im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Johannis sowie Friedhof des Mittelalters.“ – D-5-6629-0087 - „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Altstadt von Ansbach.“ – D-5-6629-0090 - „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Oberen Vorstadt von Ansbach.“ – D-5-6629-0091 - „Mühlenstandort der frühen Neuzeit.“	Kenntnisnahme, Alle Baudenkmäler in Karte AS 02 „Stadtbild“ nach a) Ensemble b) Bodendenkmäler c) Baudenkmäler jeweils als gesondertes Bild erfasst. Kenntnisnahme Siehe Ausführungen unter Nr. 1 Kenntnisnahme	

		Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität (Art. 141 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung). Vorbehaltlich der Zustimmung der Abt. A, Bau- und Kunstdenkmalpflege, bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Wir weisen ferner daraufhin, dass Bodeneingriffe im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen auf ein unabweisbar notwendiges Mindestmaß zu beschränken sind. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)	Kenntnisnahme	
10.	Öffentlicher Personennahverkehr	1. Radverkehr Bei der Untersuchung nach geeigneten Standorten für Fahrradabstellplätze empfehlen wir auch den Bereich am Bahnhof in Richtung Südstadt (Feuerbachstr./Draisstr.) zu untersuchen. Insbesondere für Bürger aus dem Bereich der Südstadt und einer Anfahrt mit dem Fahrrad zum Bahnhof kann der Standort interessant sein. 2. Barrierefreies Band am Schloßplatz Die Oberfläche am Schloßplatz ist aus gestalterischen und historischen Hintergründen sehr ansprechend und für das Bild der Altstadt sehr wertvoll jedoch problematisch hinsichtlich der Begehrbarkeit/Barrierefreiheit. Für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Ansbach ist der Schloßplatz ein zentraler Umsteigepunkt zwischen den Linien sowie Anfangs- und Endhaltepunkt für den Linienverkehr (Regional- und Stadtbusverkehr). Die durch das Kopfsteinpflaster sehr unebene Oberfläche erschwert mobilitätseingeschränkten Personen (Kinderwagen, Rollator, Rollstuhl, ...) eine entspannte und zügige Begehung/Querung des	Kenntnisnahme Zum Umbau Bahnhof bereits berücksichtigt. Kenntnisnahme.	

		- Begrenzungen der Ausstellungs- und Werbeflächen nicht immer eingehalten werden und somit ein Hindernis darstellen. Im Bereich des Johann-Sebastian-Bach-Platzes sollte Vereinheitlichung der genutzten Stellflächen erfolgen. - für den Bereich der Uzstraße zum Herrieder Tor sowie der Rosenbadstr. eine Anpassung an die Oberflächengestaltung der Neustadt gewünscht wird. - Pflastersteine der Rosen- und Büthenstraße große Lücken aufweisen. - die Rosengasse durch starkes Quergefälle viele Unebenheiten aufweist. - die Pfarrstr., Bereich der FOS, Martin-Luther-Platz und Johann-Sebastian-Platz weisen große Lücken im Pflaster auf, was die Bereiche kaum befahrbar macht und auch der Langstock bleibt in den Ritzen hängen. - die Platenstr. und Büthenstr. nicht über ausreichend abgesenkte Borde verfügen. - Gehwege des Stadtgrabengeländes frei von Bewuchs bzw. Unrat sind. Gewünscht wird eine unterfahrbare Sitzgelegenheit mit Tisch. - der Martin-Luther-Platz ein Problem für seheingeschränkte und blinde Personen darstellt. - ein Behindertenparkplatz an der Kirche St. Johannis massive Unebenheiten und große Lücken im Kopfsteinpflaster ausweist. - die ausgedehnte Betischung und Bestuhlung der Riviera in den Sommermonaten, Schwierigkeiten beim Passieren Richtung Residenzstraße verursacht. - Martin-Luther-Platz und Umgebung keine zueinander gewandten Sitzmöglichkeiten als Begegnungsstätte bietet. Bereits angemerkt für Installation des Sitzmöbels in der Kronenstraße. - es wichtig ist, dass für das Wohnen in der Innenstadt auch die Umgebungssituation barrierefrei gestaltet ist (Parkplätze, Möglichkeiten Aufzüge anzubauen usw.). Fazit: Für die Herstellung der Barrierefreiheit und einer guten Orientierung auch bzgl. der Hauptadern (Bahnhof – Schlossplatz – Innenstadt) sind noch viele Maßnahmen erforderlich. Widersprüche zu den bereits im Plan genannten Untersuchungen auf Barrierefreiheit bestehen nicht. Sie werden von den Teilnehmenden dringend befürwortet. Aus dem Ansbacher Frauennetzwerk wurde formuliert, dass viele Orte und Straßen – z. B. auf dem Weg vom Bahnhof in die Innenstadt – schlecht ausgeleuchtet seien und daher vor allem für Frauen angstbesetzt. Es wird gewünscht, dass die Geschlechterperspektive, als eine von mehreren Kriterien der Stadtplanung, künftig explizit in den Blick genommen werden sollte. Hierfür wird sich mehr Expertise gewünscht, z. B. in Form eines öffentlichen Vortrags, worauf stadtplanerisch eingegangen werden könnte und sollte.	Dient zur Kenntnis Kenntnisnahme Kenntnisnahme	
12.	AWEAN	Von Seiten der awean sind im Sanierungsgebiet „Ansbach-Kernstadt“ mittelfristig keine Maßnahmen geplant. Die Mittelfristplanung der awean geht dabei bis einschließlich 2026. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass annähernd im gesamten Sanierungsgebiet Kanäle der awean vorhanden sind. Diese müssen vor den geplanten Maßnahmen überprüft und gegebenenfalls saniert oder ausgewechselt werden. Deshalb bitten wir dringend um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Planung von einzelnen Maßnahmen	Kenntnisnahme	

dient zur Kenntnis